

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für den Antrag auf Verkleinerung des planfestgestellten Vorhabens und Verlängerung  
des Vorhabenlaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2037 für das Vorhaben  
Kiessandtagebau Meitzendorf**

Die Firma „Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG“ – nachfolgend Antragstellerin genannt (AStin) – legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB LSA) eine Unterlage zur Planänderung des Rahmenbetriebsplanes vor. Das LAGB führte hierzu die AVP zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

**Antrag auf Zulassung der Planänderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der  
Verlängerung der Vorhabenlaufzeit des Planfeststellungsbeschlusses, die  
Verkleinerung der Gesamtvorhabenfläche, Verkleinerung der Abbaufächen im  
Trocken- und Nassschnitt, Verfüllung einer Teilfläche der Abbaufäche Trockenschnitt  
mit anschließender Rekultivierung für den Kiessandtagebau Meitzendorf**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die AStin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-278/94 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ mit einer planfestgestellten Fläche von ~322,12 ha. Diese Bewilligung wurde bereits um 19 Jahre verlängert und ist daher bis zum 31.12.2038 befristet.

Der aktuelle Abbau erfolgt bereits, auf der Grundlage des Beschlusses vom 14.09.2007 bis zum 31.12.2027 planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes sowie des bis zum 28.02.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes, im Trocken- und Nassschnitt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde bilanziert und Ausgleichmaßnahmen festgelegt.

Die planfestgestellte Vorhabenfläche beträgt aktuell ca. 73,10 ha. Diese soll auf etwa 40,39 ha Gesamtvorhabenfläche verkleinert werden. Parallel dazu soll die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich eines dreijährigen Wiedernutzbarmachungszeitraumes um 10 Jahre und damit bis zum 31.12.2037 verlängert werden (Laufzeitverlängerung). Im Bewilligungsfeld soll zudem auf einer Abbauteilfläche des

Trockenschnittes Tagebaufremdmaterial verfüllt und mit vorwiegend tagebaueigenem Boden rekultiviert werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben hinaus haben kann.

*Merkmale des Vorhabens:*

Die Größe des Vorhabens verkleinert sich. Durch das Änderungsvorhaben werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Der zeitliche Rahmen verlängert sich lediglich um zehn Jahre.

*Standort des Vorhabens:*

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich verkleinert und innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt war.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

*Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:*

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch die verkleinerte Abbaufäche und durch die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.